



ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
 der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
 p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
 Tel: 02742/9005-13100
 Tel. **0676/81213100**
 regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at



Nr. 2

Juni 2026

INHALT:

- ✓ **Aufbewahrungsfristen**
- ✓ **6-Monatsfrist für Reisekostenabrechnung**
- ✓ **Urlaubsregelung „altes“ und „neues“ Dienstrecht und Erreichbarkeit in den Ferien**
- ✓ **Rückblick Schulungskurs**
- ✓ **ID-Austria verlängern**
- ✓ **Land-Wirtschaft-Schule – Magazin der GÖD-Bundesvertretung**
- ✓ **Personalia**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Infos zum Schulschluss:

Relevante Aufbewahrungsfristen

Die NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung (LGBl. 5025/4–1) regelt im § 27 die Aufbewahrungsfristen.

1-jährige Aufbewahrungsfrist

- Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen
 - ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres

Für die Dauer des Schulbesuches

- Befreiungen von der Internatspflicht für die Dauer des Schulbesuches;
- amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 21 Abs. 1 lit. c des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuches

3-jährige Aufbewahrungsfrist

Protokolle über Prüfungen gemäß

- a. § 21: Aufnahme
- b. § 24: Eignungsprüfung §§ 25 Durchführung, §§ 26 Prüfungsergebnisse
- c. § 38 Abs. 2 bis 4: Leistungsbeurteilung: Feststellungs-, Nachtrags-, Praxis-Feststellungsprüfung

- d. § 40a Mittlere Reife
- e. § 41: Wiederholungsprüfung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach abgelegter Prüfung;

5-jährige Aufbewahrungsfrist

- Protokolle über Lehrerkonferenzen
- Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses
- Klassenbücher

70-jährige Aufbewahrungspflicht (§26)

- Stammbblätter der Schüler/innen
- Kopien von Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen
- Protokolle über Prüfungen gemäß § 5 Abs. 5 (Jahresstoffprüfungen- nach Privatschule oder...) des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

6-Monatsfrist für Reisekostenabrechnung

RGV § 36 Abs. 2 *Der **Anspruch** auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Beamten nicht **innerhalb von sechs Kalendermonaten**, beginnend mit dem **Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise**, der Dienstverrichtung im Dienort, einer Reise nach §§ 15, 24, 35, 35c, 35i, 35j oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.*

Beispiel: Ende der Dienstreise: 31. Jänner spätestmöglicher Zeitpunkt der Rechnungslegung: 30. Juni dieses Kalenderjahres

Das Reisemanagementprogramm lässt eine spätere Eintragung nicht mehr zu, daher dringend auf die Frist achten.

Urlaubsregelung „altes“ und „neues“ Dienstrecht und Erreichbarkeit in den Ferien

Die gesetzliche Ferien- und Urlaubsregelung sieht im „alten“ und „neuen“ Dienstrecht etwas unterschiedlich aus.

Ferienregelung „altes“ Dienstrecht - LLDG

Der Urlaub während der Ferien ist im LLDG § 63 Abs. 1 – 5 geregelt.

Lehrer dürfen, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen, ...) bestehen, die Ferien (Haupt- Weihnachts-, Semester-, Osterferien) vom 1. bis zum letzten Ferientag in Anspruch nehmen.

Die Lehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

Erreichbarkeit in den Ferien LLDG § 37 Abs. 3

Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden.

Ferienregelung „neues“ Dienstrecht - pd

Der Urlaub während der **Hauptferien** ist für Landesvertragslehrpersonen (pd) im LLVG § 12 Abs. 2 geregelt. *Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen und dergleichen) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.*

Ab Dienstag vor Beginn des folgenden Schuljahres können Kolleginnen oder Kollegen im pd mit lehreradäquaten Tätigkeiten in den Schulen beauftragt werden. Eine generelle Anwesenheitspflicht von Dienstag bis Freitag gibt es jedoch nicht.

Während der **sonstigen Ferien** (LLVG § 12 Abs. 3) haben Landesvertragslehrpersonen (pd) gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Eine Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

Erreichbarkeit in den Ferien LLVG § 10 Abs. 2

Die während der Hauptferien beurlaubte Landesvertragslehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen.

GÖD-Schulungskurs der Personalvertreter: innen

Am Montag, 09.03.2026, trafen sich unsere Personalvertreter: innen zum Schulungskurs im Gesundheitszentrum Resilienzpark Sitzenberg der BVAEB.

Nach einem gemeinsamen Frühstück informierte Vorsitzende Regina Pribitzer über die aktuelle Teilpensionsregelung. Harald Felzmann von der GÖD-Rechtsabteilung sprach im Anschluss zum Thema Dienst- und Freizeitunfälle und den damit verbundenen Meldepflichten, rechtlichen Grundlagen und die praktische Vorgehensweise im Ernstfall.

Der Nachmittag stand ganz im Zeichen der mentalen Lehrer:innen-Gesundheit. Diplom-Sozialpädagogin Irene Herzig vermittelte in ihrem Vortrag „Mentales Training – Gelassenheit & mentale Stärke im Berufsalltag“ Strategien zur Stressbewältigung und zur Förderung der persönlichen Resilienz.

Zum Abschluss der Veranstaltung griff Regina Pribitzer aktuelle dienstrechtliche Fragestellungen auf und fasste die wichtigsten Inhalte des Tages zusammen.

Unsere Kolleginnen und Kollegen erhielten nicht nur wertvolle fachliche Informationen, sondern auch praktische Anregungen für einen gesunden und ausgeglichenen Berufsalltag.

Ing. Gabriele Roitner-Blamauer, BEd.

ID – Austria verlängern

ACHTUNG: Die ID-Austria muss alle 5 Jahre verlängert werden. Dies ist nur mit gültiger (noch nicht abgelaufener) ID-Austria-Signatur möglich.

Die Verlängerung kann über folgenden Link durchgeführt werden:

<https://oesterreich.gv.at/u/id-austria-verlaengern>.

Falls die ID Austria nicht rechtzeitig verlängert wird, ist eine neue Registrierung bei der Behörde erforderlich!

Land-Wirtschaft-Schule – Magazin der GÖD-Bundesvertretung

Neben dem PV-Rundschreiben und den PV-Infoblättern gibt es als Informationsquelle zu vielen interessanten Themen auch das Magazin der GÖD Bundesvertretung, das ¼ jährlich erscheint.

In diesem Magazin wurden in den letzten Ausgaben unter anderem folgende Themen behandelt:

- ✓ Haftung beim Gebrauch von schuleigenen Kfz
- ✓ Dienstanweisung
- ✓ 23./24. Stunde im Schema pd
- ✓ Sicherheitsunterweisungen im Praxisunterricht an LFS
- ✓ Arbeits- und Dienstunfälle
- ✓ Abgeltung Schulveranstaltungen
- ✓ Korridor pension und Pensionsanpassung ab 1.1.2026
- ✓ etc.

Personalia

Wir gratulieren ...

... zum 60. Geburtstag

Ralph **HUEMER** (LFS Hollabrunn)
Günther **BUCHBERGER** (LFS Hohenlehen)
Waltraud **LENGAUER** (LFS Hohenlehen –
Expositur Unterleiten)
Rosina **NEUHOLD** (LFS Tullnerbach)
Vinzenz **KIENER** (LFS Hollabrunn)

... zum 50. Geburtstag

Elmar **SCHÖBERL** (LFS Mistelbach)

Der Zentralausschuss dankt den Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit und Wertschätzung der Standesvertretung.

Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Und wieder neigt sich ein arbeitsreiches Schuljahr dem Ende zu und es wird wieder Zeit für Erholung, Entspannung und Zeit um Kraft und Energie zu tanken.

„Genieße die kleinen Dinge, denn eines Tages wirst du zurückblicken und feststellen, dass sie die großen Dinge waren.“ – Robert Brault

In diesem Sinne wünschen wir allen Kolleginnen und Kollegen erholsame Sommerferien.

*Regina Pribitzer
Andreas Sternath
Gabriele Roitner-Blamauer
Stefan Feichtegger
Elisabeth Weidenauer
Martin Braun
Margret Pöll*

Impressum:

Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landessektion 27
Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landessektion 27 der nÖ. Landwirtschaftslehrerinnen/ -lehrer

Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer

Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn

ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noel.gv.at/datenschutz